Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/5 4Ob330/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1984

Norm

UWG §6a

Rechtssatz

Daraus, daß eine Schadenersatzpflicht nur unter den Voraussetzungen des§ 2 Abs 1 UWG besteht, ist zu schließen, daß die objektive (nicht von Kennen oder Kennenmüssen abhängige) Eignung zur Irreführung - so wie in § 2 Abs 1 UWG - auch Voraussetzung des Unterlassungsanspruches ist, da sonst dem Schadenersatzanspruch und dem Unterlassungsanspruch verschiedene objektive Begriffe der Mogelpackung zugrundelägen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/84
  Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 330/84
  Veröff: SZ 57/104 = JBl 1985,44 = ÖBl 1984,123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078809

Dokumentnummer

JJR_19840605_OGH0002_0040OB00330_8400000_016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at